

Familienrecht:

Mitglieder des Ausschusses:

RA Wolfgang Groß, Konrad-Adenauer-Str. 24, 67433 Neustadt - **Vorsitzender-**

RA Markus Kreidt, Wilhelmstraße 49, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler - **stellv. Vorsitzende -**

RAin Gisela Hammes, Kurfürstenstr. 59, 55118 Mainz - **Schriftführer**

RAin Alexandra Salzmann, Schlossstr. 22, 66953 Pirmasens

Voraussetzungen §§ 5 S. 1 lit. E), 12 FAO

Insgesamt 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren.

Hinweise des Fachausschusses für Familienrecht

Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden (Klausuren nur im Original).

Mit Antragstellung ist eine Gebühr von 400 € auf das Konto der

**Sparkasse Koblenz,
IBAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62,
BIC: MALADE51KOB**

zu überweisen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang endet, ist ab diesem Jahr eine familienrechtliche Fortbildung im Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten anzurechnen sind (§§ 4 II, 15 FAO).

1. Die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen vorzulegende Fallliste darf nur Fälle umfassen, die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung selbständig bearbeitet worden sind.
2. Im Fallregister müssen die gerichtlichen Verfahren von den außergerichtlichen ebenso getrennt werden, wie Verfahren 1. Instanz und den Rechtsmittelinstanzen. Bei Scheidungsverfahren muss deutlich gekennzeichnet sein, ob es sich um ein „einfaches“ gerichtliches Verfahren (nur notwendiger Verbund) oder ein gewillkürtes Verbundverfahren handelt.

3. Bei allen Fällen müssen das interne Kanzleiaktenzeichen, bei gerichtlichen Verfahren das Gericht sowie das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden.
4. Grundsätzlich sollen auch die vollständigen Namen der Parteien angegeben werden, die zumindest ermöglichen, zu überprüfen, ob ein Mandant an mehreren Fällen beteiligt war, beziehungsweise gegebenenfalls, inwieweit bei gleicher Parteibeteiligung mehrere aufgelistete Fälle im Zusammenhang stehen. Bei gleichen Parteien in mehreren Verfahren ist dies besonders zu bezeichnen und ein Hinweis auf die übrigen Verfahren anzubringen.
5. Das Fallregister muss entweder **alphabetisch** nach dem Namen der erstgenannten Partei oder in **zeitlicher Chronologie** aufgelistet und durchlaufend nummeriert werden.
6. Der Gegenstand des Verfahrens ist stichwortartig möglichst präzise zu umschreiben. Als einheitlicher Lebenssachverhalt im Familienrecht sind folgende Gegenstände anzusehen:
 - das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundsachen
 - Unterhalt (minderjähriger Kinder und Ehegatten)
 - Vermögensauseinandersetzung einschließlich Güterrecht und Schuldenregelung
 - Hausrat und Ehwohnung – die die Kinder betreffenden Sachen wie elterliche Sorge und Umgang
 - die entsprechenden Gegenstände nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - außergerichtliche Beratung aus diesen Bereichen zählen nur als ein Fall.

Nicht als familienrechtlicher Fall angesehen werden Betreuungen und erbrechtliche Fälle, es sei denn, dass ein wesentlicher familienrechtlicher Bezug dargelegt wird. Zwangsvollstreckungen aus familienrechtlichen Titeln und Teilungsversteigerungsanträge sind keine familienrechtlichen Fälle.

7. Der Gewichtung kann besondere Bedeutung zukommen. Wenn eine vom Normalfall abweichende Gewichtung durch den Antragsteller gesehen wird, ist auch darauf hinzuweisen, ob bzw. inwieweit und in welchem Umfang die bearbeiteten Fälle Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Steuerrecht, Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, internationalem Privatrecht und zur Vertragsgestaltung einschließen.
8. Art und Umfang der Tätigkeit sind näher zu kennzeichnen, zum Beispiel Besprechungen, Durchsicht von Unterlagen, schriftliche Stellungnahme, Prüfung von Verträgen, Ausarbeitung von Schriftsätzen, Führen außergerichtlicher Verhandlungen, Terminwahrnehmung und dergleichen.
9. Weiter muss der Zeitraum der Tätigkeit, das heißt der genaue Beginn (Zeitraum und Annahme des Mandats) sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit angegeben werden.
10. Schließlich ist der Stand des Verfahrens (z. B. Klage eingereicht) anzugeben. Bei beendeter Tätigkeit ist der Abschluss des Verfahrens oder der Angelegenheit (z. B. Vergleich, Urteil, außergerichtliche Einigung und dergleichen) mit Datum der Beendigung anzugeben.
11. Im Hinblick auf die Vorschrift § 5 FAO ist es erforderlich, dass mit Antragstellung ausdrücklich erklärt wird, dass der Antragsteller die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.